

Hier die neuesten Entwicklungen in Folge der Corona-Pandemie:

[CORONA-VO vom 28.06.2021](#)

[Alles auf einem Blick](#)

- § 4 Abs. 3 CoronaVO legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Person als „getestete Person“ gilt. Hierzu bestimmt § 4 Abs. 4 CoronaVO, welche Anforderungen an einen negativen Testnachweis gestellt werden müssen. Nicht ausreichend ist weiterhin der sog. Selbsttest, der ohne Aufsicht eines Dritten zu Hause durchgeführt wird.
- § 7 CoronaVO regelt nunmehr „Allgemeine Kontaktbeschränkungen“. Erfasst sind von diesem Paragraphen Zusammenkünfte, die bislang im Rahmen der „Ansammlungs-Regelung“ normiert waren.
- § 8 CoronaVO betrifft „Veranstaltungen“ – hierzu gehören neben Theater-, Opern und Konzertaufführungen und Filmvorführungen nun auch Flohmärkte, Jahrmärkte, Stadtfeste, Volksfeste, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen und Betriebsfeiern. Entsprechend der jeweils geltenden Inzidenzstufe bestimmt sich die mögliche Teilnehmerzahl und die Frage, ob ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich ist.
- § 11 CoronaVO bestimmt die Erfordernisse hinsichtlich Kultur-, Freizeit und sonstigen Einrichtungen sowie dem Verkehrswesen. Die einzelnen Absätze regeln abhängig von der Inzidenzstufe die Erfordernisse unterschiedlicher Einrichtungen in diesem Lebensbereich.
- § 13 CoronaVO erfasst die Regelungen für Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten.
- § 15 CoronaVO regelt in Abhängigkeit von der jeweils gültigen Inzidenzstufe die Maßgaben für Sport und Sportveranstaltungen.
- § 17 Abs. 1 CoronaVO ermöglicht den zuständigen Behörden aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch die CoronaVO aufgestellten Vorgaben zuzulassen. Auch das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von der CoronaVO unberührt.

[Corona-VO vom 07.06.2021](#) und die [Änderungen auf einem Blick](#)

[Corona-Verordnung vom 13.05.2021](#)

Seit Montag, den 19.04.2021 ist eine neue [Corona-Verordnung](#) in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- § 4a Abs. 2 und 3 CoronaVO: **Definition der Begrifflichkeit** „geimpfte Person“/“genesene Person“ im Sinne der Verordnung.
- **Schulen:**
 - § 14b Abs. 3 CoronaVO: Für alle Klassenstufen gilt grundsätzlich ein Wechselunterrichtsmodell plus Testpflicht, wobei Mindestabstände eingehalten werden müssen (Ausnahmen siehe § 14b Abs. 3 Satz 2 CoronaVO).
 - § 14b Abs. 12 CoronaVO: Inzidenzunabhängige Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Präsenzbetrieb bzw. Zutritts- und Teilnahmeverbot für die Einrichtung, wenn kein Nachweis über eine negative Testung/kein Nachweis über Impfschutz erbracht werden kann.
 - § 14b Abs. 14 CoronaVO: In Stadt- und Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200 liegt, muss nach entsprechender Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt am übernächsten Tag auf Fernunterricht umgestellt werden. Die Notbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 sowie die Abschlussklassen und die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sind hiervon weiterhin ausgenommen.
- § 14b Abs. 15 CoronaVO: **Kitas, Kindergärten und Kindertagesbetreuungen** sind bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nach entsprechender Bekanntmachung des Gesundheitsamts ebenfalls zu schließen; eine Notbetreuung darf angeboten werden.
- § 20 Abs. 5 - 7 CoronaVO: In Stadt- und Landkreisen, in denen an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, gelten ab dem übernächsten Tag folgende zusätzliche zu den bereits in Baden-Württemberg geltenden Regelungen (**Notbremse**):
 - § 20 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 1 CoronaVO: **Verschärfte Kontaktbeschränkungen (Treffen sind nur noch mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person erlaubt. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei weiterhin nicht mit.)**
 - § 20 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 2 CoronaVO: Betrieb von Wettannahmestellen, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten ist für den Publikumsverkehr untersagt.
 - § 20 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 3 CoronaVO: **Sport darf im Freien und geschlossenen Räumen nur noch kontaktlos alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden. Auf weitläufigen Sportanlagen wie Golfplätzen oder Reitplätzen können auch mehrere Gruppen individualsportlich aktiv sein, wenn ausgeschlossen ist, dass sich die Gruppen untereinander begegnen.**
 - § 20 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 4 CoronaVO: Der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegen oder ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.
 - § 20 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 5 CoronaVO: Wer Friseurdienstleistungen wahrnehmen möchte, braucht den Nachweis eines **tagesaktuellen** negativen COVID-19-Schnelltests, einer Impfdokumentation oder eines Nachweises einer bestätigten Infektion im Sinne von § 4a CoronaVO.
 - § 20 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 6 CoronaVO: Der Betrieb von Sonnenstudios ist untersagt.
 - § 20 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 7 CoronaVO: **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen nur Online-Unterricht anbieten.**
 - § 20 Abs. 6 Satz 1 CoronaVO: Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 13a Abs. 1 CoronaVO müssen schließen; Click&Collect bleibt weiterhin erlaubt.
 - § 20 Abs. 6 Satz 2 CoronaVO: Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 13a Abs. 2 CoronaVO bleiben geöffnet; Bau- und Raiffeisenmärkte müssen schließen.
 - § 20 Abs. 6 Satz 3 CoronaVO: Für den nicht zu schließenden Einzelhandel (§ 13a Abs. 2 CoronaVO) gilt: Auf den ersten 800 Quadratmetern (m²) Verkaufsfläche darf sich pro 20 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde aufhalten. Darüber hinaus darf sich nur ein Kunde pro 40 m² Verkaufsfläche aufhalten.

- § 20 Abs. 7 CoronaVO: Ausgangsbeschränkung von 21 bis 5 Uhr. Die Wohnung oder Unterkunft darf nur bestimmte Zwecke verlassen werden.

Hinsichtlich der **Notbremsen-Regelungen** (insb. Ausgangsbeschränkung) wird auf Folgendes hingewiesen:

Da im Rhein-Neckar-Kreis die Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten ist (Stand 17.04.2021: 139,9), greift die in § 20 Abs. 5-7 CoronaVO geregelte Notbremse. Es bedarf jedoch nach der Änderung der CoronaVO zum 19.04.2021 einer insoweit erneuten Bekanntmachung des Gesundheitsamts hinsichtlich der Überschreitung der 100er Inzidenz entsprechend § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO. Die Rechtswirkungen dieser – sich auf die ab dem 19.04.2021 geltenden CoronaVO beziehenden – Bekanntmachung treten gemäß § 20 Abs. 8 CoronaVO am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Das heißt: Das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises wird bereits morgen eine entsprechende Bekanntmachung veröffentlichen; die Rechtswirkungen treten am kommenden Mittwoch, 21.04.2021, ein. Eine Ausgangssperre gilt damit erst ab dem 21.04.2021 – 21:00 Uhr.

Änderung der [CoronaVO Einreise-Quarantäne](#) und [CoronaVO Absonderung](#)

Das Sozialministerium hat die Änderung Verordnungen zur Einreise-Quarantäne und Absonderung notverkündet. Beide Verordnungen sind bereits am 25. Februar 2021 in Kraft getreten.

Durch die neuartigen Virusvarianten, die signifikant ansteckender sind als der bekannte „Wildtyp“ des Virus wurde die Quarantäneregeln angepasst. Die Quarantänedauer für Kontaktpersonen der Kategorie 1 wird von zehn auf 14 Tage verlängert. Das gilt ebenso für Haushaltsangehörige der infizierten Person und von Kontaktpersonen von Infizierten mit einer Virusmutation. Die Einzelfallverfügungen sind damit künftig nicht mehr erforderlich! Schüler können sich erst ab dem fünften Tag freitesten lassen, sobald feststeht, dass bei der positiv getesteten Person keine neuartige Virusvariante festgestellt wurde.

Die Regeln für die Einreise-Quarantäne wurden dahingehend geändert, dass Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet sich nicht mehr freitesten lassen können. Wer aus einem Gebiet mit Virusvarianten einreist, muss 14 Tage lang in Quarantäne verbleiben und kann sich ebenfalls nicht freitesten lassen.

Von einer Infektion Genesene waren bisher für sechs Monate von der Quarantänepflicht befreit. Da die Virusmutanten jedoch eine neue Variante darstellen, wird die Befreiung auf drei Monate reduziert.

Seit Montag, den 01.03.2021 ist eine neue [Corona-Verordnung](#) in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- § 1b Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 CoronaVO: Die Durchführung der praktischen Fahrausbildung und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung ist als sonstige Veranstaltung im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 CoronaVO gestattet. Die theoretische Fahrausbildung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebots durchgeführt werden.
- § 1d Abs. 2 Satz 2 Ziff. 11 CoronaVO: Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte für den Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs dürfen wieder öffnen. Für das Angebot von Mischsortimenten gilt auch für diese Einzelhandelsbetriebe die Regelung des § 1d Abs. 2 Satz 3 CoronaVO.

Siebte Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung notverkündet

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat nunmehr eine Allgemeinverfügung zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie erlassen. Die Allgemeinverfügung wurde heute veröffentlicht und tritt somit am morgigen 12.02.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist im Rhein-Neckar-Kreis in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages somit nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis 07.03.2021, unabhängig davon wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner bezogen auf den Rhein-Neckar-Kreis an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Die Allgemeinverfügung kann unter www.rhein-neckar-kreis.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Gestern (10.02) erfolgte die Notverkündung der Änderung der [CoronaVO](#). Die landesweiten Ausgangsbeschränkungen werden zum 11. Februar 2021 aufgehoben (§ 1c aufgehoben). Damit setzt das Land ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim um.

Die Sechste Änderungsverordnung trat am Montag, den 01.02.2021, in Kraft. [Hier](#) die konsolidierte Fassung.

Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

- § 1d Abs. 1 Satz 2 Ziff. 8: Wettannahmestellen dürfen unter Hygieneauflagen kontaktarm Wettscheine annehmen (Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung zu Wettannahmestellen).
- § 1f Abs. 1 Satz 1: Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege bleiben bis zum 14.02.2021 geschlossen.
- § 1h Abs. 1 Satz 2f.: Krankenhäuser haben Besuchern die Durchführung von Antigen-Schnelltests anzubieten. Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur zulässig, wenn diese Personen einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen können oder einen Atemschutz tragen, welcher die

Anforderungen des Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

- § 1h Abs. 3 Satz 1: Das Personal von Krankenhäusern hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen.

Änderung der CoronaVO

Mit Beschluss vom 23.01.2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung // CoronaVO) erneut geändert. Die Änderungen, die nunmehr mit der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung eingeführt werden, treten überwiegend ab Montag, den 25.01.2021 in Kraft.

[Hier](#) die konsolidierte Fassung der ab 25.01.2021 geltenden CoronaVO.

Folgende Änderungen möchten wir hervorheben:

- § 1a CoronaVO: Weitergeltung der Regelungen der §§ 1b bis 1i bis zum 15.02.2021
- § 1e CoronaVO: Beschränkung des Alkoholverbots auf festgelegte Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten
- § 1h Abs. 1 und 2 CoronaVO: Zutritt zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren auch mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.
- § 1i CoronaVO: Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes des Standards FFP2, KN95, N 95 oder vergleichbar in folgenden Einrichtungen:
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
 - Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäfte und Märkte im Sinne von §§ 66-68 GewO (einschließlich Warte-/Zugangsbereiche und Parkflächen)
 - Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten

Umgang mit abgelaufenen Ausweisen in den Impfzentren

Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, haben mit höchster Priorität Anspruch auf eine Coronavirus-Schutzimpfung; dies bestimmt § 2 Ziff. 1 CoronImpfV.

Aufgrund einiger Hinweise, dass vermehrt ältere Menschen bei den Bürgerämtern vorstellig werden, um abgelaufene Ausweise neu zu beantragen, wurde seitens des Landkreistags gegenüber dem Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg angeregt, in den Impfzentren auch abgelaufene Ausweisdokumente anzuerkennen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat diesbezüglich mitgeteilt, dass insoweit ein pragmatisches Vorgehen in Bezug auf die Anerkennung innerhalb einer Jahresfrist abgelaufener Ausweisdokumente – entsprechend der EU-Regelung zum Grenzübertritt – angezeigt sei. Dabei können auch Meldebescheinigungen für Ausweisdokumente, die länger abgelaufen sind, anerkannt werden.

Für das Zentrale Impfzentrum in Heidelberg, sowie die Kreisimpfzentren in Weinheim und Sinsheim können wir Ihnen mitteilen, dass dies selbstverständlich umgesetzt wird. In den Impfzentren werden impfberechtigte Personen mit abgelaufenen Ausweisdokumenten nicht abgewiesen, solange die Impfberechtigung (in diesen Fällen also das Alter) glaubhaft gemacht werden kann. Dies kann beispielsweise durch ein abgelaufenes Personalausweisdokument oder ein anderes Ausweisdokument mit Lichtbild und erkennbarem Geburtsdatum erfolgen.

Änderung der Corona-Verordnung

Mit Beschluss vom 16.01.2021 hat die Landesregierung ihre Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) erneut geändert. Die Vierte Änderungsverordnung tritt bereits ab heute in Kraft. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- **§ 1f Abs. 1:** Verlängerung der Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bis 31. Januar 2021
- **§ 1f Abs. 4:** Zulässigkeit der Notbetreuung aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)
- **§ 1h Abs. 2:** Erweiterung der Zutrittsvoraussetzungen in vulnerablen Einrichtungen:
 - Zutritt externer Personen nur mit negativem Antigentest und FFP2-Masken
 - Durchführung der Testung ist durch die Einrichtung anzubieten
 - Ausnahme von der Testung, wenn eine solche aus unaufschiebbaren Gründen nicht durchzuführen ist (zum Beispiel für Rettungsdienst, Feuerwehr etc.)
- **§ 1h Abs. 3:** Mitarbeitende in vulnerablen Einrichtungen sind drei Mal pro Woche zu testen, Personal von ambulanten Pflegediensten ist zwei Mal pro Woche zu testen

Die konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung in der ab 18. Januar 2021 geltenden Fassung finden Sie [hier](#).

STAND: 11.01.2021

[Regelungen für den Lockdown](#) in Baden-Württemberg vom 11. Bis 31.01.2021

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 wurde am 08.01.2021 zum dritten Mal durch Notverkündung geändert. [Die neu verfügbaren Maßnahmen](#) treten zum heutigen 11. Januar in Kraft und sind bis zum 31. Januar befristet. Die Regelungen der §§ 1b bis 1h gehen den übrigen Regelungsinhalten der Corona Verordnung und zur Corona Verordnung speziellen und sie ergänzenden Verordnungen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen enthalten. Im Wesentlichen wurden – aufgrund des MPK-Beschluss vom 05.01.2020 – folgende Regelungsinhalte beschlossen:

Weitere Einschränkung privater Zusammenkünfte (§ 9): Es ist künftig nur eine Zusammenkunft von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines

anderen Haushalts zulässig. Hierbei werden Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 14 Jahre weiterhin nicht mitgezählt. **Das Verwandtenprivileg wurde aufgehoben.** Auch erlaubt ist unter diesen Maßgaben die Betreuung von Kindern im wechselseitigen, unentgeltlichen und nicht geschäftsmäßigen Verhältnis, soweit dies in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften erfolgt und Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (§ 1f): Gemäß dem MPK-Beschluss sollen die von den Ländern ergriffenen Maßnahmen im Bereich des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen bis Ende Januar verlängert werden (Schließung oder Aufhebung der Präsenzpflcht). **In Baden-Württemberg soll daher ein abgestuftes Vorgehen erfolgen.** Die Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz an Grundschulen sowie die Schließung von Kindertagesstätten (aktuell nur Notbetreuungsangebot) sollen gegebenenfalls bereits ab 18. Januar 2021 schrittweise gelockert werden, sofern die Infektionszahlen es zulassen. Eine Entscheidung dazu ist für Donnerstag, 14.01.2021 angekündigt.

Zulässigkeit von Abholangeboten im Einzelhandel (click and collect; §1d Abs. 2): Die Regelung wird dahingehend angepasst, dass entgegen der seitherigen Regelung künftig auch die Abholung von bestellten Waren im Ladengeschäft ermöglicht wird. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren.

Änderung CoronaVO Einreise-Quarantäne

Die Verordnung wurde gestern Abend, 22.12.2020 auf der Homepage des Sozialministeriums notverkündet und tritt heute, 23.12.2020 in Kraft.

Kernelement der Änderung ist der gelb markierte Nachsatz zur Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 1. Danach sind von § 1 Abs. 1 Satz 1 (Absonderung bei Einreise aus einem Risikogebiet) nicht erfasst

1. Personen, die aus Grenzregionen gemäß der Anlage
 - a) für bis zu 24 Stunden einreisen und in diesen Grenzregionen ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben oder
 - b) einreisen und sich weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 aufgehalten haben,
sofern dies nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zu Zwecken des Einkaufs geschieht,

Somit sind quarantänefreie Einreisen bei touristischen Reisen oder anlässlich eines Einkaufs künftig nicht mehr möglich.

Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales und Integration

Die Lockdown-Maßnahmen, die zum bereits bekannten § 1a CoronaVO hinzutreten, sind nunmehr in den §§ 1b – 1h CoronaVO aufgeführt:

- § 1b CoronaVO Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Ansammlungen und Veranstaltungen
- § 1c CoronaVO Ausgangsbeschränkungen

- § 1d CoronaVO Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen
- § 1e CoronaVO Alkohol- und Pyrotechnikverbot
- § 1f CoronaVO Einstellung des Betriebs von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- § 1g CoronaVO Beschränkung von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen
- § 1h CoronaVO Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

Darüber hinaus erfolgt eine Änderung des § 9 CoronaVO (Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen). Hier wird nun in § 9 Abs. 1 Ziff. 3 CoronaVO die Regelung zu Besuchen an den Weihnachtstagen näher ausgeführt.

Die Lockdown-Maßnahmen der §§ 1b – 1h CoronaVO haben natürlich auch Eingang in die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten gefunden. Insoweit wurde auch § 19 CoronaVO angepasst.

Ein aktualisierter Fragenkatalog mit entsprechenden Antworten ist auf den Seiten des Landes unter folgendem Link abrufbar:

[FAQ Corona-Verordnung: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/faq-corona-verordnung)

Mit dem Zuständigkeitswechsel nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV hat nun das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – am 07.12.2020 eine neue Allgemeinverfügung für das Gebiet der Gemeinde Wiesenbach erlassen. Gleichzeitig wurde die „Gemeinde-Allgemeinverfügung“ vom 27.10.2020 aufgehoben.

Die Aufhebungsverfügung sowie die neue vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erlassene Allgemeinverfügung für das Gebiet der Gemeinde Wiesenbach können sie unter www.rhein-neckar-kreis.de/bekanntmachungen nachlesen.

Wesentlicher Inhalt der neuen Allgemeinverfügung:

Ergänzend zu § 3 CoronaVO ist,

- im öffentlichen Raum in Warteschlangen (mehr als 1 wartende Person) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO bleibt unberührt.
- von Besuchern auf Wochenmärkten und vergleichbaren öffentlichen Marktveranstaltungen die nicht Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sind eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO bleibt unberührt.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der neuen Vorgaben!

Neufassung CoronaVO vom 01.12.2020

Die Landesregierung hat am Montag die Neufassung der CoronaVO notverkündet, welche am 01.12.2020 in Kraft trat. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 geändert worden ist,

außer Kraft. Die CoronaVO ist – sowie alle Unterverordnungen – aufgrund eines Landtagsbeschlusses zunächst bis zum 27. Dezember befristet; eine Verlängerung scheint derzeit allerdings nicht ausgeschlossen. Die § 13 Absätze 2 bis 4 treten bereits mit Ablauf des 20. Dezembers 2020 außer Kraft.

Maskenpflicht (§ 3 Abs. 1): Weitere Ausweitung der Maskenpflicht, u. a. gilt die Maskenpflicht verpflichtend vor Ladengeschäften sowie auf den diesen räumlich zugeordneten Parkflächen (Nr. 4).

Grundsätzlich lässt sich konstatieren, dass jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten und Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die zuständige Behörde kann zudem auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz ebenfalls eine Maskenpflicht verfügen.

Ansammlungen und private Veranstaltungen (§ 9): Nach Abs. 1 Nr. 2 darf sich eine Person (Ausgangsperson) mit Angehörigen aus dem eigenen Haushalt und mit den Angehörigen aus einem weiteren Haushalt sowie mit Verwandten in gerader Linie treffen, **sofern sich insgesamt nicht mehr als 5 Personen treffen**. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (d.h. einschließlich 14 Jahre) werden hierbei nicht mitgezählt. Die Person (Ausgangsperson) selbst oder die Angehörigen aus dem weiteren Haushalt bzw. Verwandten in gerader Linie dürfen – im Rahmen der zulässigen 5 Personen – jeweils ihre Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mitbringen. Das bedeutet, dass die Personen auch aus mehr als zwei Haushalten kommen können, wenn die oben genannten Kriterien zutreffen.

Während der Weihnachtsfeiertage – in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020 – sind Ansammlungen und private Veranstaltungen nur gestattet **mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten**; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Darüber hinaus ist es in dieser Zeit ebenfalls **gestattet entsprechende Übernachtungen zu Familienbesuchen in Beherbergungsbetrieben (Hotels etc.) wahrzunehmen**.

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen (§13): Die ursprünglichen Betriebseinschränkungen des § 1a Abs. 6 CoronaVO („November-Lockdown“) wurden weitestgehend in § 13 überführt. Dies bedeutet, dass die Biddersbachhalle, die Schulturnhalle und das Bürgerhaus weiterhin geschlossen bleiben und darin kein Sport- und Übungsbetrieb möglich ist.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der neuen Vorgaben und Weitergabe innerhalb ihres Vereines bzw. Verantwortungsbereiches.

Aus dem Themenfeld Corona möchten wir Ihnen heute folgende wichtigen Informationen zukommen lassen:

- Das Bundesfinanzministerium hat weitere Details zur außerordentlichen **November-Wirtschaftshilfe** veröffentlicht.

Genauere Informationen können Sie unter nachstehendem Link abrufen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-11-05-PM-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november.html>.

Antragstellung: Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

FAQ zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen unter:

www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe.

- Neue Verwaltungsvorschrift für den **Tilgungszuschuss Corona für Unternehmen aus dem Schaustellergewerbe, der Veranstaltungs- und Eventbranche sowie dem Taxigewerbe**

Diese können Sie unter nachstehendem Link abrufen:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Foerderprogramme/VwV_TilCo_konsolidiert_01.11.2020.pdf

- Es ergeben sich darin die folgenden wichtige Neuerungen:
Die Antragsfrist wurde bis 15. Dezember 2020 verlängert;
Die Auszahlungsfrist endet am 28. September 2021;
Es gibt ein angepasstes Antragsformular (Korrektur bzgl. Titel, Frist und Formulierung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ – am seit dem 31. Dezember 2019) mit Stand 4. November 2020.
- Die vorherigen Antragsformulare können noch für Anträge bis zum 12. November 2020, 24:00 Uhr, verwendet werden.
Das neue Formular kann unter nachstehendem Link abgerufen werden:
https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Foerderprogramme/Antragsformular.pdf.
- Das Land hat die **Zuschussmöglichkeiten für gemeinnützige Vereine** verlängert.
Informationen unter <https://www.service-bw.de/web/guest/leistung-/sbw/CoronaHilfen+fuer+Vereine+beantragen-6004285-leistung-0>

Das Hilfspaket soll gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen in Baden-Württemberg aus den Zuständigkeitsbereichen des Ministeriums für Soziales und Integration finanziell unterstützen.

Das gilt vor allem für solche im sozialen Bereich, die aufgrund der Corona-Pandemie unverschuldet in Existenznot geraten sind oder zu geraten drohen

Und bislang keine oder keine auskömmliche, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehende, finanzielle staatliche Unterstützung erhalten haben.

Die Gelder aus diesem Finanzhilfe-Programm werden als nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung zur Überwindung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, der durch die Corona-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden ist.

Es kann eine einmalige Soforthilfe bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro beantragt werden.

- Das Land hat gestern einen Entwurf zur **Teststrategie** veröffentlicht. Dieser ist unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kabinett-beschliesst-aktualisierte-teststrategie-1/einsehbar>.
- Außerdem hat sich am 08.11. die **Corona-Einreise-VO** geändert. Informationen unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neue-corona-verordnung-einreise-quarantaene-ab-8-november/?pk_medium=messenger&pk_campaign=201106_mes&pk_source=mes&pk_keyword=einreiseVO

Mit Erlass vom 01.11.2020 hat das Ministerium für Soziales und Integration den Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23.10.2020 - Az.: 51-1443.1 SARS-COV-2/6 – aufgehoben.

Das heißt, dass damit auch die Weisung hinsichtlich der Verhängung einer Sperrstunde und des Außenabgabeverbots von Alkohol entfallen ist.

Dementsprechend waren folgende Regelungen der Allgemeinverfügung der Gemeinde Wiesenbach aufzuheben:

- Sperrstunde
- Außenabgabeverbot von Alkohol
- Teilnehmerbeschränkung nach der CoronaVO Messen

Die erweiterte und über die Regelung des § 3 CoronaVO hinausgehende Maskenpflicht, sowie das Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum werden von der geänderten CoronaVO nicht erfasst, sodass diese Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung weiterhin Bestand haben.

[Teilweise Aufhebung Allgemeinverfügung der Gemeinde Wiesenbach](#)

Stand 03.11.2020

[„November“-Corona-Hilfe](#) für die direkt vom „Lockdown“ betroffenen Soloselbständigen und Unternehmen

Die Corona-Verordnung (kurz: CoronaVO) wurde am 01.11.2020 durch die Landesregierung notverkündet und die neu verfügbaren Maßnahmen (§1a) treten am 02.11.2020 in Kraft und sind bis Ende November befristet. Die konsolidierte [CoronaVO](#) sowie eine [Übersicht über geöffnete und geschlossene Einrichtungen](#) finden Sie hier.

Die wichtigsten Regelungen des § 1a CoronaVO sind:

- Ansammlungen sind nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, einschließlich Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie mit insgesamt maximal 10 Personen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)
- Veranstaltungen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 („sonstige Veranstaltungen“), die der Unterhaltung dienen, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt;

Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen ohne Zuschauer stattfinden (§ 1a Abs. 3 Satz 1, 2 CoronaVO)

- Der Betrieb bestimmter Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt: u. a. Clubs und Diskotheken, Prostitutionsstätten, Vergnügungsstätten, Kunst- und Kultureinrichtungen, Messen und Ausstellungen, Freizeitsparks, öffentliche und private Sportanlagen (Ausnahme: Nutzung für Freizeit-/Amateursport allein, zu zweit oder Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für Schulsport, Studienbetrieb oder Spitzen- und Profisport), Hallen- und Schwimmbäder, Saunen, Gastgewerbe (Ausnahme: Einrichtungen und Leistungen nach § 25 GastG, Außer-Haus-Verkauf und Abhol- und Lieferdienst), Mensen und Cafeterien an Hochschulen, Kosmetik-, Nagel-, Massagestudios (Ausnahme: medizinisch notwendige Behandlungen) (§ 1a Abs. 6 CoronaVO)
- Beschränkung von Kundinnen und Kunden in Einzelhandelsbetrieben auf höchstens eine Kundin/einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche (§ 1a Abs. 7 CoronaVO)

Folgende öffentlichen Liegenschaften bleiben bis einschließlich 30.11.2020 geschlossen:

- Biddersbachhalle inkl. aller Nebenräume (außer hoheitliche Nutzung durch Gemeinde) und Schulturnhalle (außer schulische Nutzung)
- Bürgerhaus (außer hoheitliche Nutzung durch Gemeinde)
- Kühberghütte
- Nutzung der Sportplätze Außensportanlagen gemäß CoronaVO

[Allgemeinverfügung](#) der Gemeinde Wiesenbach zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Landesregierung hat in der Sonderkabinettsitzung am Samstag neben der Ausrufung der dritten Pandemiestufe ab Montag, den **19.10.2020**, auch die kurzfristige Änderung der [Corona-Verordnung](#) beschlossen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fußgängerbereichen im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziff. 4c StrG (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 11 CoronaVO) sowie in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 12 CoronaVO)
- Ansammlungen im Sinne von § 9 CoronaVO werden auf 10 Personen oder zwei Haushalte begrenzt; hiervon ausgenommen sind Verwandte in gerader Linie bzw. Geschwister und deren Nachkommen (vgl. § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 CoronaVO)
- Private Veranstaltungen im Sinne von § 10 CoronaVO werden auf 10 Personen oder zwei Haushalte begrenzt; hiervon ausgenommen sind Verwandte in gerader Linie bzw. Geschwister und deren Nachkommen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1, Satz 2 CoronaVO)
- sonstige (öffentliche) Veranstaltungen werden auf 100 Teilnehmende begrenzt (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 CoronaVO).

Neue [CoronaVO vom 12.10.2020](#)

Die wichtigsten Änderungen der letzten Anpassungen (seit 30.09.2020):

- CoronaVO wird bis zum 30. November 2020 verlängert (§ 21 Abs. 3 CoronaVO)
- Maskenpflicht gilt auch für Kundinnen und Kunden in Gaststätten, Restaurants, Bars etc., wenn Sie sich nicht am Platz befinden (auf dem Weg zum Tisch, zur Toilette oder zum Buffet; § 3 Abs. 1 Ziff. 7 CoronaVO)
- Maskenpflicht gilt auch in Freizeitparks und Vergnügungsstätten in geschlossenen Räumen und in Wartebereichen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 CoronaVO)
- Es gibt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Verstoß gegen die Maskenpflicht (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 CoronaVO)
- Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies nun in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 CoronaVO)
- Verantwortliche müssen Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden ihrer Einrichtungen bzw. Geschäfte über die Maskenpflicht informieren (§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 CoronaVO)
- Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden bleiben weiterhin untersagt (§ 10 Abs. 3 CoronaVO)
- Personen, die falsche Kontaktangaben in Gaststätten, Veranstaltungen oder anderen Dienstleistungen machen, können mit einem Bußgeld belegt werden (§ 19 Ziff. 2a CoronaVO).

Das generelle Betriebsverbot für Prostitutionsstätten wird aufgehoben. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetzes ist wieder erlaubt, sofern die Räumlichkeit in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, von nicht mehr als zwei Personen genutzt wird (§ 13 Ziff. 2 CoronaVO); es gilt grundsätzlich Maskenpflicht (§ 3 Abs. 1 Ziff. 10 // § 3 Abs. 2 Ziff. 8 CoronaVO)

Begrenzung der Teilnehmerzahl bei [privaten Feierlichkeiten](#) in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage

Neue [CoronaVo Sport](#) ab 19.09.2020

Seit 06.08.2020 geltende [CoronaVO](#).

Diese tritt nunmehr - abgesehen von § 10 Abs. 3, 4, 6 CoronaVO - erst zum 30.09.2020 außer Kraft. Darüber hinaus wurde die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für weitere Einrichtungen (unter anderem Schulen) geregelt.

[CoronaVO Kita](#)

Mit der Ersten Verordnung des Kultusministeriums zur [Änderung der Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen](#) (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO Kita) vom 03.08.2020 wurde die CoronaVO Kita geändert.

Reiserückkehrer // CoronaVO EQ

Die Reiserückkehrer-Thematik ist im Moment in aller Munde - nicht zuletzt auf Grund der ab 08.08.2020 geltenden Pflichttestungen. Derzeit ist noch nicht gänzlich absehbar, welche Konsequenzen sich hieraus für das Gesundheitsamt bzw. die Ortspolizeibehörden ergeben. Auch die CoronaVO EQ ist noch nicht angepasst. Letzteres wird wohl spätestens im Laufe der kommenden Woche passieren – wir halten Sie diesbezüglich selbstverständlich auf dem Laufenden.

Am 01.07.2020 tritt eine neue [Corona-Verordnung](#) in Kraft.

Hier die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst:

- Ab dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen. Die Regelungen dazu finden Sie jetzt in Paragraph 9.
 - Ab dem 1. Juli ist bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept wie in Paragraph 5 gefordert mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
 - Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.
 - Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.
 - Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
 - Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt.
 - Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes bleiben ebenfalls untersagt.
 - Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben bestehen.
 - Folgende Verordnungen sollen ab dem 1. Juli entfallen. Hier gelten dann die in der neuen Corona-Verordnung festgelegten Regelungen.
 - Vergnügungsstätten
 - Kosmetik und medizinische Fußpflege
 - Beherbergungsbetriebe
 - Freizeitparks
 - Gaststätten
 - Bordgastronomie
 - Veranstaltungen
 - Private Veranstaltungen
 - Indoor-Freizeitaktivitäten
 - Maskenpflicht in Praxen
-

Hier die neueste [Corona-Verordnung](#) der Landesregierung. Diese tritt am heutigen Mittwoch – 10.06.2020 – in Kraft. Gemäß § 11 Satz 1 CoronaVO tritt sie erst am 01.07.2020 außer Kraft. Damit wurde die Geltungsdauer der CoronaVO bis einschließlich 30.06.2020 verlängert. Hiervon ausgenommen sind die Regelungen des § 3 Abs. 6 CoronaVO zu Großveranstaltungen, die weiterhin bis zum 31.08.2020 gelten.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen den Aufenthalt im öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Raum gemäß § 3 CoronaVO:

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist künftig in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder bis zu zehn Personen gestattet.
- Bei Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen außerhalb des öffentlichen Raums dürfen sich jetzt bis zu 20 statt bisher nur zehn Personen aus mehreren Haushalten treffen oder ohne zahlenmäßige Beschränkung, wenn alle Personen miteinander verwandt sind.
- Die Verordnungsermächtigung für Hygienevorgaben für [Bäder](#) wird auf [Saunen](#) erweitert.
- Ab 15. Juni wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr wieder erlaubt, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

Bereits am Montag wurde die – ebenfalls beigefügte – [CoronaVO Private Veranstaltungen](#) verkündet. Diese ist gestern in Kraft getreten. Die CoronaVO Private Veranstaltungen regelt, unter welchen Voraussetzungen private Veranstaltungen mit bis zu 99 Teilnehmenden stattfinden können.

CoronaVO Veranstaltungen:

Die CoronaVO Veranstaltungen ist seit dem 30.05.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2020 außer Kraft.

Sie gilt für die in § 1 genannten nicht privaten Veranstaltungen. Dies betrifft einerseits öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen (genaue Definition s. Abs. 1 Nr. 1) aber auch Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften oder Behörden, insbesondere Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen (genaue Definition s. Abs. 1 Nr. 2). Umfasst sind gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 auch Vorbereitungsarbeiten und Proben für Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1.

§ 2 definiert sodann allgemeine Regelungen für Veranstaltungen. Insbesondere die Grenze von weniger als 100 Personen. Es gelten die üblichen Mitwirkungsverbote (§ 2 Abs. 2), die sicherlich weitestgehend bereits bekannten Abstandsregeln und Maßgaben zur Zutrittssteuerung (§ 2 Abs. 3) und ggf. die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung (§ 2 Abs. 4). Teilnehmern sind Sitzplätze zuzuweisen (§ 2 Abs. 5). Die Notwendigkeit der Datenerhebung ergibt sich aus § 2 Abs. 6. Die umfassenden Hygienemaßgaben finden sich in den Absätzen 7-13 und sind ebenso zwingend zu beachten.

Regelungen für Beschäftigte und sonstige Mitwirkende auf Veranstaltungen sind in § 3 definiert.

Andere Angebote im Rahmen der Veranstaltungen, richten sich im Zweifel nach den Spezialverordnungen; dies gilt insbesondere für das gastronomische Angebot, für das insoweit die CoronaVO Gaststätten gilt (§ 4).

Ergänzend sei auf die Verlautbarung des Staatsministeriums zu den Ergebnissen des Koalitionsausschusses mit den nachstehend zitierten Überschriften verwiesen:

- Corona-Verordnung soll vereinfacht werden
- Feiern in privaten Räumen bis 20 Personen
- Feiern in mietbaren Lokalitäten bis 99 Personen

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/private-feiern-sollen-wieder-erlaubt-werden/>

CoronaVO Maskenpflicht in Praxen

Zudem hat das Sozialministerium die „Verordnung des Sozialministeriums über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Praxen (Corona-Verordnung Maskenpflicht in Praxen – CoronaVO Maskenpflicht in Praxen)“ erlassen und notverkündet. Sie ist seit dem 30.05.2020 in Kraft.

Auslegungshinweise § 4 CoronaVO

Die Auslegungshinweise wurden abermals aktualisiert und insoweit vereinfacht als dass nur noch die Schließungsnotwendigkeiten genannt sind.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat erneut die CoronaVO geändert. Diese Änderungen traten bereits am gestrigen [27.05.2020](#) bzw. am [02.06.2020](#) in Kraft.

Auf der Homepage der Landesregierung sind die Änderungen auch stets aktuell abrufbar, vgl. Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/mehr-bereiche-profitieren-von-lockerungen/>

Durch diese Festlegungen der Landesregierung ergeben sich folgende wichtige Änderungen:

Treffen im privaten Raum

Künftig dürfen im privaten Raum bis zu zehn statt wie bisher nur fünf Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt weiterhin nicht für Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie die Angehörigen des gleichen Haushalts und deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

Veranstaltungen

- Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden werden bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt.
- Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2

spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

Weitere Öffnungen ab dem 2. Juni

- Kneipen und Bars dürfen unter Hygienevorgaben öffnen.
- Öffentliche Bolzplätze können wieder benutzt werden.
- [Sportanlagen und Sportstätten](#) - auch innerhalb geschlossener Räume - können wieder öffnen, wie etwa Fitnessstudios und Tanzschulen sowie ähnliche Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen.
- Um Schwimmkurse durchzuführen, dürfen Schwimm- und Hallenbäder wieder öffnen. Dazu gehören auch Kurse zum therapeutischen Schwimmen. Ein Freizeit-Breitensport-Badebetrieb ist zunächst weiter nicht möglich.
- Jugendhäuser dürfen ihren Betrieb wieder aufnehmen.

Zur in der Presse kolportierten **Kita-Öffnung ab „spätestens Ende Juni“**

(<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/eisenmann-will-kitas-bis-ende-juni-oeffnen-100.html> sowie <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/mehr-bereiche-profitieren-von-lockerungen/>) liegen weder uns als Gemeinde noch unserem Spitzenverband dem Gemeindetag keine fundierten Erkenntnisse vor. Wir werden sobald gesicherte Informationen vorliegen dazu berichten.

[Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe](#)

Stand 19.05.2020

Änderung der [Corona-Verordnung vom 16.05.2020](#) sowie die [CoronaVO in der ab dem 18.05.2020](#) geltenden Fassung.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Kitas und Kindertagespflege

Die ab dem 18.05.2020 gültige CoronaVO enthält Regelungen zum Schrittweisen Übergang von der erweiterten Notbetreuung in einen eingeschränkten Regelbetrieb für Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Zunächst sollen nur maximal 50 Prozent der Kinder zur gleichen Zeit in der Kita sein. Die Ausgestaltung erfolgt durch die Träger vor Ort.

Speisegaststätten, Freizeiteinrichtungen und Dauercamper

- Ab dem 18. Mai dürfen Speisewirtschaften wieder [unter Auflagen](#) öffnen.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich wie Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- Campingplätze dürfen wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur, soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

Wiederaufnahme der Personenschifffahrt

Die Fahrgastschiffahrt in Baden-Württemberg ist ab dem 18. Mai 2020 wieder ausdrücklich erlaubt. Wie in anderen Verkehrsträgern gilt die Maskenpflicht.

Ab dem 29. Mai

- Öffnung von Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen unter Auflagen.
- Öffnung der Freizeitparks und Wiederaufnahme des Betriebs durch Anbieter von Freizeitaktivitäten auch innerhalb geschlossener Räume. Besondere Auflagen werden zu beachten sein.

Ab dem 2. Juni

- Öffnung von Sportanlagen und Sportstätten (auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen). Es gelten auch hier besondere Auflagen.
- Öffnung von Schwimm- und Hallenbädern, allerdings nur zum Zweck der Durchführung von Schwimmkursen. Ein Freizeit-Breitensport-Badebetrieb ist zunächst weiter nicht möglich.

[Hier](#) noch die Auslegungshinweise zur CoronaVO des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.05.2020.

Versammlungsrecht im privaten Raum: FAQ des Landes

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Fragen und Antworten zur Wiedereröffnung von Gaststätten

Unter folgendem Link finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur Wiedereröffnung von Gaststätten:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Stand 11.05.2020

[CoronaVO-Gaststätten](#)

[CoronaVO-Kosmetik-med-Fußpflege](#)

[Die neue CoronaVO vom 09.05.2020](#), § 4 Abs. 5 und 8 dieser Verordnung ist teilweise bereits am 10.05.2020 in Kraft getreten; im Übrigen tritt die Verordnung am 11.05.2020 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen sind in Kürze folgende:

- Im öffentlichen Raum dürfen Personen auch mit Personen eines weiteren/anderen Hausstands unterwegs sein

- In privaten Räumen sind nun nicht mehr nur direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister (Seitenlinie) und deren Nachkommen (also Kinder und Enkel) von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.
- Musikschulen und Jugendkunstschulen können einen [eingeschränkten Betrieb](#) aufnehmen
- Fahrschulen können wieder den [Betrieb aufnehmen](#), ebenso Flugschulen
- Sonnenstudios dürfen wieder öffnen
- Weitere körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren [Hygienestandards wie Friseure](#) dürfen öffnen. Dazu zählen:
 - Massagestudios
 - Kosmetikstudios
 - Nagelstudios
 - Tattoo-Studios
 - Piercingstudios
- Vergnügungsstätten wie Spielbanken, Spielhallen sowie Wettvermittlungsstellen dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Sie dürfen aber keine gastronomischen Angebote anbieten.
- Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen unter Auflagen wieder öffnen
- Freiluft-Sport mit Tieren kann unter Auflagen wieder stattfinden, etwa Reitanlagen und Hundeschulen
- Sportboothäfen dürfen unter Einhaltung der [Abstands- und Hygieneregeln](#) wieder den Betrieb aufnehmen
- Luftsport ist wieder möglich. Dazu zählt auch der Modellflug.
- Die Alltagsmasken sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im Personenfernverkehr (Züge der DB AG) zu tragen sowie in Flughafengebäuden.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Weitere Lockerungen wird es bereits ab 18.05.2020 geben – diese sind ebenfalls in der anbei übersandten Verordnung berücksichtigt:

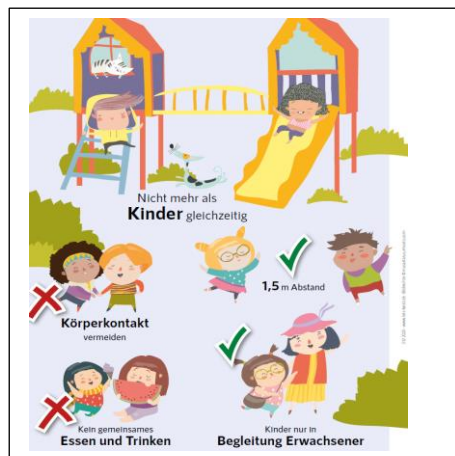
- Speisegaststätten dürfen ab 18. Mai 2020 unter Auflagen wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin nur der Außer-Haus-Verkauf möglich.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, etwa Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- Ab 18. Mai dürfen auch Campingplätze wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das

gilt jeweils nur soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

Liebe Kinder, liebe Eltern,

nach wochenlangem Warten haben wir seit gestern Nachmittag wieder unsere Spielplätze (Langenzeller Buckel, Panoramastraße, Mönchzeller Weg und In der Au) für euch geöffnet. Die Spielplätze dürfen nur unter Einhaltung der auf dem Plakat stehenden Vorgaben benutzt werden. Für jeden Spielplatz wurde eine individuelle Obergrenze für die auf dem Spielplatz befindlichen Kinder festgelegt. Die entsprechenden Plakate mit den Hygienehinweisen und der maximalen Kinderanzahl hängen am jeweiligen Eingang des Spielplatzes und müssen beachtet werden.

Die Corona-bedingte Schließung der Spielplätze wurde zwischenzeitlich für entsprechende Instandhaltungsarbeiten der Spielplätze Grünwaldstraße und Uhlandstraße genutzt, welche in Kürze von unserem Bauhof fertiggestellt werden.



Stand 04.05.2020

Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov-2) in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen ([CoronaVO Fußpflege](#))

Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-Cov-2) in Einzelhandelsbetrieben ([CoronaVO Einzelhandel](#))

Die 7. Verordnung zur Änderung der CoronaVO wurde am Samstag, **den 02.05.2020** notverkündet und ist bereits seit Sonntag, den 03.05.2020 teilweise in Kraft getreten; die übrigen Regelungen treten ab heute in Kraft. Die [Konsolidierte Fassung](#) und [Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung](#) können Sie hier einsehen. Die wichtigsten Änderungen kurz zusammengefasst:

Erlaubnis von Versammlungen zur Religionsausübung

Unter Auflagen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften, wie etwa Kirchen, Moscheen oder Synagogen erlaubt. Dies gilt auch für entsprechende Ansammlungen unter freiem Himmel.

Außerdem werden bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten wieder maximal 50 Teilnehmende zugelassen. Die jeweils zu treffenden Schutzvorkehrungen sind in der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen bei Gottesdiensten und Bestattungen festgelegt (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Religioese+Angelegenheiten>).

Öffnung von Ladengeschäften

Es dürfen alle Ladengeschäfte – unabhängig von ihrer Verkaufsfläche – unter Auflagen wieder vollständig öffnen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass

- im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden,
- ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern, zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Es gilt weiterhin die Richtgröße, dass sich pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nur eine Person (einschließlich Personal) im Laden aufhalten soll.

Öffnung weiterer Betriebe unter Auflagen

Unter Hygiene-Auflagen dürfen öffnen:

- Friseurbetriebe
- Fußpflegestudios
- Zahnärzte dürfen wieder uneingeschränkt praktizieren

Bildung und Schulen

- Zum 4. Mai 2020 dürfen Bildungseinrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung wieder stufenweise ihren Betrieb aufnehmen. Es soll gewährleistet werden, dass Ausbildungen fortgesetzt und abgeschlossen werden können.
- Bereits beschlossen war die stufenweise Öffnung der Schulen zum 4. Mai 2020 mit den Schülerinnen und Schülern aller allgemein bildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen (vgl. CoronaVO Schule; übersandt mit Newsletter vom 29.04.2020).
- Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben hingegen geschlossen. Die Notbetreuung bleibt gewährleistet und wurde erweitert.
- Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und den Akademien des Landes sowie privaten Hochschulen bleibt ausgesetzt. Er wurde zum 20. April 2020 aber in digitalen Formaten wieder aufgenommen. Mensen und Cafeterien bleiben jedoch geschlossen. Hochschulbibliotheken können unter Auflagen öffnen.
- In Musikschulen soll unter bestimmten Voraussetzungen und in einzeln festgelegten Bereichen Unterricht ermöglicht werden. Näheres regelt hierzu das Kultusministerium.

Pflegeheime

Die Ausgangsbeschränkungen für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen entfallen, so dass die Heimbewohnerinnen und Bewohnerinnen wieder die Einrichtung auch ohne triftigen Grund verlassen können. Allerdings werden in der Corona Verordnung nun besondere Vorgaben zum Infektionsschutz gemacht, zu denen unter anderem eine vierzehntägige Maskenpflicht in Gemeinschaftsräumen gehört, die für Bewohner gilt, die die Einrichtung verlassen haben.

Öffnungen ab dem 6. Mai

- Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten
- Tierparks und Zoos
- Spielplätze (öffentliche Bolzplätze bleiben geschlossen)

Darüber hinaus erhalten Sie anbei die CoronaVO Einreise-Quarantäne in der Fassung vom 02.05.2020. Die sich hieraus ergebenden Änderungen betreffen das bereits abgestimmte Verfahren hinsichtlich der Quarantäne der Reiserückkehrer/Einreisenden nicht. Insoweit ist wie bisher zu verfahren.

Stand 29.04.2020

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Eindämmung von Übertragungen mit dem Corona-Virus (SARS-Cov-2) in Friseurbetrieben können Sie [hier](#) nachlesen.

Schreiben der Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann an alle Eltern und Erziehungsberechtigten im Land [hier](#).

Corona-Verordnung – [Schule](#)
[Gottesdienste-und-Gebetsveranstaltungen](#)

Neues zu Corona (Stand 27.04.2020)

Änderung der Corona-VO zum 27.04.2020 bzw. 04.05.2020. Lesen Sie [hier](#).

Im Wesentlichen enthalten sind Änderungen und Anpassungen zum Schulbetrieb und zur Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen.

Ebenfalls geregelt wird nun in § 3 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO die Pflicht zum Tragen von nicht-medizinischen Alltagsmasken bzw. vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Personennahverkehr, an Bus- und Bahnsteigen und in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht. Die Pflicht besteht für Personen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Neues zu Corona (Stand 23.04.2020)

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung können Sie [hier](#) einsehen.

(Erweiterte) Notfallbetreuung

[Hinweise zur erweiterten Notfallbetreuung](#)

Schule und Kindergarten „Unterm Regenbogen“

[Anmeldebogen-Notfallbetreuung](#)

Katholischer Kindergarten:

[Anmeldebogen](#)

[Arbeitgeberbescheinigung](#)

(Stand: 20.04.2020)

Wie bereits zu erwarten war, hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die konsolidierte Fassung der geänderten Rechtsvorordnung können sie [hier](#) einsehen. Die geänderte CoronaVO gilt bereits ab heute, Samstag, 18.04.2020

Die wichtigsten Änderungen kurz zusammengefasst:

Schrittweise Öffnungen im Einzelhandel und bei Bibliotheken

Der Betrieb folgender Einrichtungen ist ab dem 20.04.2020 bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen – zusätzlich zu den bereits in den letzten Wochen zulässigen Öffnungen – wieder erlaubt:

- Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
- Unabhängig von der Verkaufsfläche Kfz-Händler, Fahrradhändler, Buchhandlungen
- Bibliotheken – auch an Hochschulen
- Archive

Friseurbetriebe sollen nach Beschluss von Bund und Ländern unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz und Hygieneauflagen voraussichtlich ab 4.05.2020 wieder öffnen können. Dazu sollen in einer späteren Änderung der CoronaVO Regelungen erlassen werden.

Stufenweise Öffnung der Schulen und Hochschulen // Erweiterung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindergärten

Die stufenweise Öffnung der Schulen beginnt am 4.05.2020 mit den Schülerinnen und Schülern aller allgemein bildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Das Kultusministerium erarbeitet ein Konzept zur stufenweisen weiteren Öffnung.

Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3.05.2020 ausgesetzt. Er wird zum 20.04.2020 aber in digitalen Formaten wieder aufgenommen.

Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben vorerst geschlossen. Die Notbetreuung bleibt gewährleistet und wird erweitert. Hierzu erarbeitet das Kultusministerium ein entsprechendes Konzept.

Außer-Haus-Verkauf

Erlaubt ist nun der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen.

Weiterhin geschlossen

Weiterhin geschlossen bleiben folgende Betriebe:

- Gastronomiebetriebe, abgesehen vom Außerhaus-Verkauf
- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, zoologische und botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- Spielplätze
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe

(Stand: 09.04.2020)

„Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am Donnerstag, den 09.04.2020 eine erneute Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO) in Kraft gesetzt. Die konsolidierte Fassung der geänderten Rechtsverordnung können sie [hier](#) einsehen.“

(Stand: 30.03.2020)

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am Sonntag, den 29.03.2020 eine erneute Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO) in Kraft gesetzt. Die konsolidierte Fassung der geänderten Rechtsverordnung können sie unter [hier](#) einsehen.

Folgende -aus kommunaler bzw. Wiesenbacher Sicht relevanten- inhaltlichen Änderungen sind vorgenommen worden:

- Die Notbetreuung für Kinder ist auch während der Ferienzeit gewährleistet, sofern deren Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, vgl. § 1.
- Zur kritischen Infrastruktur gehören nun ferner auch der Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind, vgl. § 1.
- Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen
Die Regelung wird insgesamt neu gefasst und ermöglicht nunmehr explizit auch „Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.“ Damit sind **Blutspenden zugelassen**, vgl. § 3.

- Schließung von Einrichtungen
Es wird klargestellt, dass nicht nur Wettannahmestellen, sondern auch Wettvermittlungsstellen zu schließen sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)
Es wird klargestellt, dass **Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase nicht zu schließen haben** (§ 4 Abs. 3 Nr. 6a)
Es wird klargestellt, dass neben Raiffeisenmärkten **auch Landhandel geöffnet sein darf** (§ 4 Abs. 3 Nr. 11)
Hinsichtlich des Betriebs von **Poststellen und Paketdiensten** ergibt sich durch den neuen § 4 Abs. 3a insoweit eine bedeutsame Klarstellung, als dass diese ihren Betrieb grundsätzlich aufrecht erhalten dürfen. Wenn sie aber zusammen mit einer nach § 4 Abs. 1 untersagten Einrichtung gemeinsam betrieben werden, darf diese untersagte Einrichtung nur dann weiterbetrieben werden, wenn die mit Poststelle/Paketdiensten erwirtschafteten Umsätze (einschließlich Nebenleistungen) keine untergeordnete Rolle spielen.
Wichtig für alle geöffneten Betriebe: In einem neuen § 4 Abs. 5 werden **hygienische Mindeststandards** für die nach § 4 Abs. 3 und 4 geöffneten Einrichtungen definiert (Zutrittssteuerung, Warteschlangen vermeiden, Abstand von 2 Metern zwischen Personen); mit Ausnahme einiger weniger abschließend bestimmter Tätigkeiten bei denen eine enge körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; einschließlich Blutspenden. Letzteres ist in erheblichem Maße praxisrelevant.
- Es wird ein umfassender Ordnungswidrigkeitenkatalog eingeführt, vgl. § 9.
- Bitte beachten Sie diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auf die Ausführungen der Landesregierung wird verwiesen.

(Stand: 24.03.2020)

Auf Grund der weiter steigenden Fallzahlen von Infizierten im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie hat der Bund gemeinsam mit den Ländervertretern am 22.03.2020 weitere den Alltag einschneidenden Maßnahmen erlassen und hierdurch die bisherige Corona-Verordnung weiter verschärft.

Hier ein Auszug über neu getroffene Maßnahmen:

„Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.“

Die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung finden Sie hier.

[Verordnung vom 22.03.2020](#)

Gleichzeitig möchten wir an alle Einwohner Wiesenbachs appellieren sich an die neuen Vorgaben zu halten. Denn nur mit den von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen können wir die Pandemie verlangsamen und die Ausbreitung weiter stoppen.

Soforthilfen des Landes für KMU, Solo-Selbstständige und Freiberufler

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer

existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Eine Antragstellung ist ab Mittwoch möglich.

Weitere Informationen unter:

<https://www.rhein-neckar-kreis.de/coronahilfe>

Bleiben Sie gesund!!

=====

(Stand 19.03.2020)

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wiesenbach können Sie hier abrufen

[Allgemeinverfügung](#) vom 19.03.2020

(Stand 17.03.2020)

Die Landesregierung hat gestern in einer Notverkündung die neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) erlassen, welche ab dem 18.03.2020 in Kraft tritt und somit die angekündigte Allgemeinverfügung der Gemeinde Wiesenbach entbehrlich macht.

Die neue Corona-Verordnung vom 17.03.2020 ist bis zum 15.06.2020 befristet und beinhaltet neben den bekannten Schul- und Kitaschließungen auch weitere massive Einschränkungen für das öffentliche Leben.

Mit der neu überarbeiteten Fassung werden z.B. auch jegliche Versammlungen grundsätzlich und ohne zahlenmäßige Grenze verboten. Spiel- und Bolzplätze werden geschlossen, Schank- und Speisewirtschaften dürfen nur noch mit Auflagen (1,50 m Tischabstand und Abstand Stehplatz, Öffnungszeiten nur noch von 6-18 Uhr) geöffnet werden.

Alle weiteren Ausführungen und Einschränkungen der neuen Corona-Verordnung entnehmen sie bitte dem angefügten Dokument.

[Verordnung vom 17.03.2020](#)

Rathaus, Schule, Kindergärten und weitere Einrichtungen bis auf weiteres geschlossen

Aufgrund der dynamischen Verbreitung des Corona-Virus ist zum Schutz der Bevölkerung ein unverzügliches, entschlossenes Vorgehen notwendig. Es bedarf weitreichender Maßnahmen zu Kontaktreduzierungen, um eine unkontrollierte, schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Die Gemeinde Wiesenbach appelliert daher an alle Bürger, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen und Vorkehrungen umgehend umzusetzen.

Um soziale Kontakte, die auch immer die Gefahr von Ansteckungen mit sich bringen, auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, gelten im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Alle Bürger, die etwas bei der **Gemeindeverwaltung** erledigen möchten, werden gebeten, ab Montag, 16. März von einem persönlichen Besuch abzusehen. Bei dringenden Anliegen melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail beim zuständigen [Ansprechpartner](#)
- Die Zentrale des Rathauses erreichen Sie unter der Telefonnummer 06223/9502-0.
- Auch die **Biddersbachhalle, Bürgerhaus, Schulturnhalle, JugendTreff, Kühberghütte, Kernzeitbetreuung** sind bis auf weiteres geschlossen.
- **Spiel, – Bolz- und Sportplätze gesperrt – BETRETEN VERBOTEN!!!**

Wir sind weiterhin für Sie da. Ihre Anliegen werden, soweit dies möglich ist, online oder telefonisch erledigt.

- **Schulen und Kindergärten**

Ab Dienstag, 17. März, bleiben alle Schulen und Kindergärten inklusive außerschulische Betreuungen wie Kernzeit in Baden-Württemberg bis zum Ende der Osterferien geschlossen. Für viele Eltern heißt es nun, die Betreuung ihrer Kinder zu organisieren. Bitte denken Sie daran, dass ältere Mitbürger/Innen ein höheres Risiko haben, zu erkranken, und daher als Betreuungspersonen nicht uneingeschränkt geeignet sind! Die Gemeinde ist bereits damit beschäftigt, eine Notbetreuung für Kinder bis 10 Jahre zu organisieren, deren Eltern in zurzeit unverzichtbaren Berufen (z.B. Ärzte, Krankenpfleger, Polizei, Lebensmittelbetriebe...) tätig sind und keine eigenen Betreuungsmöglichkeiten finden können. Bei Bedarf bitte direkt an die Schulleitung bzw. Kindergartenleitung der jeweiligen Einrichtung wenden.

[Panoramaschule](#)

[Kindergarten „Unterm Regenbogen“](#)

[kath. Kindergarten „St. Michael“](#)

[Anmeldebogen-Notfallbetreuung](#)

Wir bitten um Beachtung und untersagen hiermit für den o.g. Zeitraum den Zutritt!

Die Gemeinde Wiesenbach bittet für diese vorsorgliche Maßnahme um Verständnis.